

## **Frank Weller befasst sich mit der Satzung: Unkenntnis schützt nicht.**

§ 25 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) stellt kurz und bündig fest: „Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird ... durch die Vereinssatzung bestimmt.“ Die grundlegende Struktur des Vereins, vor allem sein organisatorischer Aufbau sowie die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in der Satzung geregelt.

Das Landgericht (LG) Frankfurt hat in eindeutiger Klarheit deutlich gemacht, welche Bedeutung die Satzung insbesondere für die Mitglieder hat (Urteil vom 27.04.2018, Az. 2-30 O 238/17): Es gehöre zum Allgemeinwissen, dass man sich bei dem Beitritt zu einem Verein der Satzung dieses Vereins unterwerfe. Schließlich werde man auch als einfaches Mitglied regelmäßig auf die Binnenstruktur und die Rechte und Pflichten der Mitglieder hingewiesen, etwa wenn die Mitgliedsbeiträge fällig seien oder Einladungen zu Mitgliederversammlungen mit Wahlen und weiteren Tagesordnungspunkten zuzugingen. Das LG setzt hier ein rechtliches Signal: Es kommt nicht darauf an, ob jedes Mitglied für sich selbst tatsächlich verinnerlicht hat, dass es sich mit seinem Vereinsbeitritt der Satzung unterwirft. Vielmehr kann dies als Allgemeinwissen unterstellt werden. Die Satzung regelt also das Rechtsverhältnis zwischen Verein und Mitglied automatisch nach dem Vereinsbeitritt, unabhängig davon, ob das Mitglied den Inhalt der Satzung kennt.

In dem Verfahren vor dem LG Frankfurt weigerte sich ein Vereinsmitglied, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung ergab sich aus der Satzung des Vereins, der sein Mitglied auf Zahlung verklagte. Das Mitglied argumentierte vor Gericht, die entsprechende Regelung sei ihm unbekannt gewesen, weil der Verein ihm keine Kopie der Satzung übergeben habe. Dieser Argumentation folgte das LG nicht. Ein Vereinsmitglied, so das LG, könne sich nicht darauf berufen, es habe eine Satzungsregelung bzw. eine sich aus der Satzung ergebende Pflicht nicht gekannt. Die Pflicht sei auch dann zu erfüllen, wenn das Mitglied sie nicht kenne. Es sei nämlich Sache des Mitglieds, sich über seine satzungsgemäßen Pflichten zu informieren.

### **Die Satzung gehört auf die Homepage!**

Daraus folgt: Eine Person, die sich mit dem Gedanken trägt, in einen Verein einzutreten, muss sich unbedingt vor dem Beitritt Kenntnis von der Satzung verschaffen. Ist man erst Mitglied geworden, kann man die satzungsgemäßen Pflichten jedenfalls nicht mit dem Argument ablehnen, man habe die Satzung oder eine bestimmte Regelung nicht gekannt. Entsprechendes gilt auch bei Satzungsänderungen: Die Mitglieder sind gehalten, sich über die jeweilige aktuelle Fassung der Satzung auf dem Laufenden halten.

Einerseits ist es also Sache des (potentiellen) Mitglieds, die aktuelle Satzung sorgfältig durchzulesen; andererseits sollte der Verein die Kenntnisnahme von der Satzung möglichst erleichtern, indem er diese in gedruckter Form vorhält oder auf der Homepage zum Download veröffentlicht. Insbesondere Letzteres sollte heutzutage zum Selbstverständnis jedes modernen Vereins gehören.

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker. Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an: [info@freiwilligenzentrum-mittelhessen.de](mailto:info@freiwilligenzentrum-mittelhessen.de)